

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im
Amt Biesenthal-Barnim

Präambel

Aufgrund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 19), wird vom Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 28.04.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet des Amtes Biesenthal - Barnim.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen:

1. Park- und Grünanlagen sowie Waldanlagen, soweit sie nicht dem Waldgesetz des Landes Brandenburg unterliegen,
2. Spiel-, Sport- und Erholungsflächen,
3. Friedhöfe,
4. Ufer, Böschungen und Anlagen an Gewässern,
5. Bushaltestellen, Wartehäuschen, Sitzbänke,
6. die auf bzw. an öffentlichen Straßen befindlichen Werkstoffsammelcontainer, Abfallbehälter, Elektroverteiler und Elektroschaltschränke, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Schallschutzeinrichtungen, Geländer, Ruhebänke, Denkmäler, Skulpturen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen und die Türen, Fenster, Tore, Mauern und Treppen öffentlicher Gebäude sowie vergleichbare Einrichtungen.

§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen

(1) Öffentliche Straßen und Anlagen sind schonend zu behandeln und dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

(2) Es ist insbesondere verboten, öffentliche Straßen oder Anlagen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

(3) Es ist unzulässig, die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln (Plakatanschlag) zu versehen.

(4) Der Abs. 3 findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(5) Abfallbehälter und gelbe Säcke dürfen erst nach 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straße gestellt werden. Nicht entleerte Abfallbehälter und nicht abgeholte gelbe Säcke sind bis zum Ablauf des auf den Abholtag folgenden Tages von der Straße zu beräumen.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen ist unzulässig, soweit sie über den Gemeingebrauch hinausgehen.

(2) Unzulässig ist insbesondere das Zurücklassen von Abfällen, Unrat, Glas, Papier, Verpackungen, Lebensmittelresten, Tabakwaren oder sonstigen Abfällen.

(3) Es ist unzulässig, Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe zu werfen, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellt sind.

§ 5 Beseitigungspflicht

(1) Wer öffentliche Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft im Falle des § 3 Absatz 3 auch den Veranstalter, für dessen Veranstaltung geworben wird.

§ 6 Übernachten und Lagern

(1) Das Lagern sowie das Nächtigen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt.

(2) Das Verbot gilt insbesondere für das Aufstellen oder Benutzen von Schlafgelegenheiten, Matratzen, Schlafsäcken oder ähnlichen Gegenständen.

(3) Sozialhilferechtliche Maßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr, insbesondere nach dem SGB XII und dem Brandenburgischen Ordnungsbehördengesetz, bleiben unberührt.

§ 7 Hunde und sonstige Tiere

(1) Hunde sind außerhalb umfriedeten Besitztums innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen an einer reißfesten Leine zu führen.

(2) Tierhaltende sowie die mit der Führung von Hunden beauftragten Personen haben geeignete Mittel zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen und Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

(3) Tiere sind so zu halten und zu führen, dass Personen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder belästigt werden. Sie sind von Kinderspielflächen fernzuhalten.

(4) Die Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Verkehrssicherungspflichten

(1) Hecken, Bäume und Sträucher sind so zu beschneiden, dass sie den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen.

(2) Schneeüberhänge und Eiszapfen an Grundstücken sind vom Eigentümer oder von der Verfügungsberechtigten Person zu entfernen, wenn hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden.

(3) Straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen und ähnliche Vorrichtungen müssen so befestigt sein, dass eine Gefährdung oder Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Sperrvorrichtungen und Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen und Anlagen dürfen nicht überschritten, entfernt oder zerstört werden.

(5) Die Bewirtschaftung von Ackerflächen ist so zu gestalten, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden usw.) nicht beeinträchtigt werden.

(6) Frisch gestrichene Gegenstände an und auf Straßen sowie in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch auffallende Hinweise kenntlich gemacht werden.

(7) Zu öffentlichen Zwecken angebrachte Schilder, Aufschriften und Zeichen dürfen nicht beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.

(8) Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen sowie Einrichtungen des Feuerschutzes dürfen nicht bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt werden. Sie sind freizuhalten, damit ihre Benutzung jederzeit gewährleistet ist.

§ 9 Fahrzeuge

(1) Das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen auf Straßen und in Anlagen ist verboten. Dies gilt nicht für Notreparaturen unmittelbar nach einem Betriebsschaden.

(2) Das Abstellen nicht zugelassener Kraftfahrzeuge auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

(3) Das Befahren mit Fahrzeugen und das Abstellen von Fahrzeugen ist in Anlagen unzulässig, soweit nicht für dienstliche Zwecke (öffentlich-rechtlich) erforderlich. Dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür besonders gekennzeichneten Wegen.

(4) Die Vorschriften nach dem Wassergesetz und dem Abfallgesetz des Landes Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ruhe und Lärmschutz

(1) Es ist verboten, ohne berechtigten Anlass oder in einem vermeidbaren Ausmaß Lärm zu verursachen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu beeinträchtigen.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Auf Straßen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu beeinträchtigen, andere zu gefährden sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

- a) wiederkehrende oder anhaltende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen;
- b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
- c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen.

§ 12 Feuer und Grillen

(1) Das Entzünden von Feuer sowie der Gebrauch von Grillgeräten auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist untersagt, soweit hierfür keine ausdrückliche Gestattung der örtlichen Ordnungsbehörde erteilt wurde.

(2) Ausgenommen nach (1) sind gemeindliche Veranstaltungen.

§ 13 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

Sie können mit Bedingungen, Befristungen und Widerrufsvorbehalten erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Straßen oder Anlagen zweckentfremdet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Straßen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt,

3. entgegen § 3 Abs. 2 die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen beschriftet, bemalt, besprüht oder anderweitig zweckwidrig benutzt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 die in § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6 genannten Anlagen mit Plakaten, Anschlägen oder anderen Werbemitteln versieht,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Abfallbehälter oder gelbe Säcke vor 18 Uhr des dem Tag der Leerung bzw. Abholung vorausgehenden Tages auf die Straßen stellt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle außerhalb der Abfallentsorgungsanlagen zurücklässt,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Küchen- oder sonstige Haus- oder Gewerbeabfälle in Papierkörbe wirft, die auf Straßen oder in Anlagen aufgestellt sind,
8. entgegen § 5 Abs. 1 Verunreinigungen von Straßen oder Anlagen, Plakate, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 5 Abs. 2 als Veranstalter einer beworbenen Veranstaltung Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel nicht unverzüglich entfernt,
10. entgegen § 6 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen lagert oder nächtigt,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Schlafgelegenheiten, Matratzen, Schlafsäcke oder ähnliche Gegenstände auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen aufstellt oder benutzt,
12. entgegen § 7 Abs. 1 Hunde außerhalb umfriedeten Besitztums innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nicht an der vorgeschriebenen Leine führt,
13. entgegen § 7 Abs. 2 keine geeigneten Mittel zur Aufnahme von Hundekot mitführt oder Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 7 Abs. 3 Tiere so hält oder führt, dass Personen, Tiere oder Sachen gefährdet oder belästigt werden oder sie nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
15. entgegen § 8 Abs. 1 Hecken, Bäume oder Sträucher nicht so beschneidet, dass der Verkehrsraum beeinträchtigt wird,
16. entgegen § 8 Abs. 2 Schneeüberhänge oder Eiszapfen nicht entfernt, obwohl hierdurch Personen oder Sachen gefährdet werden können,
17. entgegen § 8 Abs. 3 straßenseitig aufgehende Tore, Türen, Fensterflügel, Fensterläden, Klappen oder ähnliche Vorrichtungen nicht so befestigt, dass eine Gefährdung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist,
18. entgegen § 8 Abs. 4 Sperrvorrichtungen oder Einfriedungen zur Sicherheit von Straßen oder Anlagen überschreitet, entfernt oder zerstört,

19. entgegen § 8 Abs. 5 die Bewirtschaftung von Ackerflächen so gestaltet, dass vorhandene Straßen, Wege und deren Nebenanlagen (Regenwassermulden) beeinträchtigt werden,
20. entgegen § 8 Abs. 7 ein zu öffentlichen Zwecken angebrachtes Schild, eine Aufschrift oder ein Zeichen beseitigt, verdeckt, beschädigt oder in seiner Sichtbarkeit beeinträchtigt,
21. entgegen § 8 Abs. 8 Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen, ihre Schutzvorrichtungen oder Einrichtungen des Feuerschutzes bedeckt, verstellt, verstopft oder verschmutzt,
22. entgegen § 9 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage wäscht oder repariert,
23. entgegen § 9 Abs. 2 ein nicht zugelassenes Kraftfahrzeug auf einer Straße oder in einer Anlage abstellt,
24. entgegen § 9 Abs. 3 mit einem Fahrzeug eine Anlage befährt oder es in einer Anlage abstellt,
25. entgegen § 10 Abs. 1 ohne berechtigten Anlass oder in einem vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu beeinträchtigen,
26. entgegen § 11 sich auf Straßen und in Anlagen so verhält, dass andere gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, insbesondere durch:
 - a) wiederkehrende oder anhaltende Ansammlungen von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen;
 - b) Störungen in Verbindung mit Alkohol- oder Rauschmittelkonsum wie z.B. Grölen, Anpöbeln, obszöne Gesten, Verrichtung der Notdurft;
 - c) Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen;
27. entgegen § 12 Feuer entzündet oder Grillgeräte auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen benutzt, ohne dass eine ausdrückliche Gestattung vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 30 OBG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 04.04.2026 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, 28.04.2026

gez. Nedlin
Amtsdirektor